

Allgemeines

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in folgende Gruppen:

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 12),
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 36),
- Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B.

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (**Anlage R-AV / bAV**),

- Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen (**Anlage R-AUS**).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsrechtlichen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.



Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen sind in der **Anlage R-AUS** einzutragen.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2021 beträgt der Besteuerungsanteil 81 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 9 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)-

rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand). Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 4 bis 9

Neu!

Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 36) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung

findet. Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Der inländische Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 36

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der

so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil **12 %** der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18

Zeile 13, 14,
17 und 18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R

eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Zeile 31 bis 36

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Einzutragen ist in Zeile 31 der **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Unter Beginn der Rente in Zeile 32 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Eintragungen in den Zeilen 34 und 35 sind erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Die in Zeile 31 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind hier zusätzlich in Zeile 36 einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2021 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, sind hier nicht einzutragen.

**Zeile 37 und 38
Werbungskosten**

Sofern Sie zu allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV/bAV keine höheren Werbungskosten haben,

berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

**Zeile 39
Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorange-

gangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.